

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts in Contemporary Dance der Zürcher Hochschule der Künste (StO BCD)

vom 19. Januar 2022

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts in Contemporary Dance.

### § 2. Ziel des Studiengangs

<sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang Contemporary Dance dient der künstlerischen Vorbereitung von Studierenden auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder auf ein Masterstudium im jeweiligen Bereich.

<sup>2</sup> Das Bachelorstudium ist der Regelabschluss.

### § 3. Major-Studienprogramm

<sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang umfasst folgendes Major-Studienprogramm:

a. Major Contemporary Dance im Umfang von 150 Credits.

<sup>2</sup> Der Anhang dieser StO beschreibt das Major-Studienprogramm.<sup>1</sup>

## B. Zulassung zum Studium

### § 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

### § 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

<sup>1</sup> Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen gemäss § 6, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Personen (Professorinnen, Professoren, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals)<sup>2</sup> vom Major-Studienprogramm sowie der Studienleitung besteht.

### § 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

<sup>1</sup> Für die Zulassung sind tänzerische Vorkenntnisse sowie die physische Voraussetzung zur Tanzausbildung erforderlich: Grundkenntnisse in der Durchführung von klassischen und zeitgenössischen Tanztechniken, Musikalität, körperliche Ausdrucksfähigkeit, Kreativität, hohes Körperbewusstsein und physische Belastbarkeit.

<sup>2</sup> Es besteht in der Regel folgende Altersbeschränkung: Alter bei Eintritt in das Bachelorstudium mindestens 17 bis höchstens 22 Jahre.

### **§ 7. Nachweis der Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup> Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können.

<sup>2</sup> Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4)<sup>1</sup> oder
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2.

<sup>3</sup> Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

### **§ 8. Überprüfung**

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzlicher Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular inkl. Lebenslauf,
- b. Motivationsschreiben einschliesslich beruflicher Zukunftsvorstellungen/Berufsziel,
- c. Vorbildungszeugnisse gemäss RO, Anforderungen der übergeordneten fachhochschul-spezifischen Erlasse und Englischzertifikat,
- d. Zusätzliche Unterlagen und Arbeitsproben können eingefordert werden.

### **§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung**

Sofern die Voraussetzungen in § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

### **§ 10. Fachliche Eignungsabklärung**

<sup>1</sup> Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

<sup>2</sup> Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

<sup>3</sup> Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einer ein- oder zweitägigen Audition einschliesslich eines Aufnahmegesprächs oder eines Übertrittsgesprächs für den Fall des Eintritts in ein höheres Semester sowie einer Abklärung der künstlerischen und physischen Voraussetzungen.

<sup>4</sup> Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie der Eignungsabklärung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

### **§ 11. Bewertungskriterien**

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. tänzerisches und künstlerisches Potenzial,
- b. physische Voraussetzungen,
- c. Motivation, Interessen, Neugier, Arbeitsverhalten,
- d. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- e. Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstkompetenz,
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz.

## **C. Struktur des Studiums**

### **§ 12. Studiendauer**

Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs und höchstens acht Semester.

## D. Studienleistungen

### § 13. Bestehen des Major-Studienprogramms

Die erforderlichen Credits für das Bestehen des Major-Studienprogramms sind in der Programmstruktur im Anhang geregelt.

### § 14. Bewertungskriterien

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. tanztechnisches und künstlerisches Können,
- b. professionelle Haltung und Arbeitshaltung im Unterricht,
- c. Reflexionsfähigkeit.

<sup>2</sup> Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss dem Anhang bewertet.

## E. Organisation des Studiums

### § 15. Dauer des Studienunterbruchs

Ein Studienunterbruch darf nicht länger als zwei aufeinander folgende Semester dauern, damit die Studienleistung bei Wiedereintritt voll angerechnet wird.

### § 16. Praktikum

<sup>1</sup> Im Abschlussjahr soll nach Möglichkeit ein Praktikum in institutionellen Tanzkompanien oder freien Tanzkompanien/Projekten absolviert werden.

<sup>2</sup> Die Studienleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums vor Praktikumsbeginn.

<sup>3</sup> Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

<sup>4</sup> Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.

## F. Abschluss

### § 17. Diplomanforderung

Für den Abschluss im Bachelor Contemporary Dance sind mindestens vier Semester im BA Contemporary Dance an der ZHdK zu absolvieren. Ausnahmen sind in Absprache mit der Studienleitung möglich.

### § 18. Abschluss im Major-Studienprogramm

<sup>1</sup> Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. praktische Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus mindestens einer Person (Professorin, Professor, Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals)<sup>2</sup> vom Major-Studienprogramm sowie der Studienleitung besteht.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann ein Bachelor Diplomprojekt, welches im Ausland absolviert wird, mit Genehmigung durch die Studienleitung von lediglich einem Mitglied der Prüfungskommission bewertet werden.

<sup>4</sup> Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

<sup>5</sup> Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

## G. Rechte an Immaterialgütern und Produktion

### § 19. Rechteinhaberschaft

<sup>1</sup> RechteinhaberIn sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

<sup>2</sup> Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

## **§ 20. Produktion**

<sup>1</sup> Die Studienleitung vertritt die ZHdK in ihren Funktionen als Produzentin.

<sup>2</sup> Die Details betreffend Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Studierenden bei der Erarbeitung von Projekten sind im «Merkblatt für die Arbeit in Projektmodulen» für den Bachelor of Arts in Contemporary Dance geregelt.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **§ 21. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

### **§ 22. Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Bachelor of Arts in Contemporary Dance der ZHdK vom 18.11.2015 sowie Ausbildungskonzept ab.

<sup>2</sup> Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

<sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach § 34 RO.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 13. Dezember 2023. In Kraft seit 1. Februar 2024.

<sup>2</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 16. Oktober 2024. In Kraft ab 1. November 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Contemporary Dance

vom 19. Januar 2022

## Major Contemporary Dance

**Studienstufe:** Bachelor

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 150 Credits

**Abschluss:** «Bachelor of Arts ZHdK in Contemporary Dance mit Major Contemporary Dance»

### Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- tänzerische Vorkenntnisse,
- physische Voraussetzung,
- künstlerisches Potenzial,
- Motivation und Neugier,
- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- Fähigkeit sich selbst einzuschätzen,
- Reflexionsfähigkeit,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit.

### Kombinierbare Programme

Das Major-Studienprogramm kann nur kombiniert werden mit dem Minor HEC (Health, Excellence and Career Development).

### Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über

- Beherrschung des eigenen Körpers in technischer, physischer und künstlerischer Hinsicht, um ein hohes, künstlerisches Niveau zu erreichen und das eigene Profil als Tänzerin und Tänzer zu entwickeln,
- Selbstständige, kreative Interpretation verschiedener Stile bzw. des Repertoires des zeitgenössischen Tanzes und Beitrag zur Entwicklung choreografischer Prozesse im Rahmen einer Produktion,
- Fähigkeit der Erarbeitung von Trainingsmassnahmen, die an die tanzspezifischen Bedürfnisse und die eigene Gesundheit sowie an die Anforderungen der Produktionen angepasst sind,
- Reflektierte und fundierte, kritische Beurteilung der eigenen künstlerischen Praxis,
- Tanzgeschichtliches und musikalisches Basiswissen und deren Anwendung in der eigenen Praxis,
- Kenntnisse und Kompetenzen in tanzkünstlerischen Produktionsabläufen,
- Positionierung als Künstlerpersönlichkeit in der nationalen und internationalen Berufsszene,
- Vertiefte Kenntnisse der freien und institutionellen Tanzszene (Schweiz und Europa),
- Kenntnisse von öffentlichen (Tanz-)Förderinstrumenten,
- Kenntnisse über Transition-Möglichkeiten (Umschulung nach der Bühnenkarriere)

### Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Contemporary Dance im Bachelor müssen mind. 150 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Dance Technique	mind. 40 Credits aus P-Modulen
Performance Practice	mind. 25 Credits aus P-Modulen
Applied Theory	mind. 25 Credits aus P-Modulen
Internship	mind. 39 Credits aus P-Modulen
Graduation	mind. 21 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

### Inkrafttreten und Wirksamkeit

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 19. Januar 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.